



# **Satzung**

Stand 01.05.2025

## **Tennisclub Sulzbach an der Murr**

### **§ 1 Name, Sitz des Vereins**

Der im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragene Verein führt den Namen Tennisclub Sulzbach e.V. (TCS) Vereinsitz ist Sulzbach. Die Vereinsfarben sind gelb/blau.

### **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

Der Tennisclub Sulzbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung durch Förderung und Pflege des Tennissports und anderen Leibesübungen zur Anleitung der Jugend zum Sport.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilpolitische und konfessionelle Ziele sind ausgeschlossen.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

Ordentlichen Mitgliedern

Jugendlichen Mitgliedern

Fördernden Mitgliedern

Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind:

Einzelmitglieder – Erwachsene über 18 Jahren mit eigenem Einkommen.

Familienmitglieder – Ehepartner eines Einzelmitgliedes (Erwachsener)

Jugendliche Mitglieder sind:

Einzelmitglieder – Personen unter 18 Jahren oder Personen ohne eigenes Einkommen bis maximal 25 Jahre.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme als ordentliches und jugendliches Mitglied ist schriftlich, bei jugendlichen Mitgliedern durch ihre gesetzlichen Vertreter, zu beantragen.

Fördernde Mitglieder können vom Vereinsrat aufgenommen werden, wenn die Mitgliedschaft eine besondere Verbesserung oder Förderung von sportlichen oder sonstigen Belangen des Vereins verspricht.

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsrats Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Verdienten oder langjährigen Mitgliedern kann vom Vorstand die Ehrennadel des TCS in Silber oder Gold verliehen werden.

## **§ 7 Aufnahmeverfahren**

Sämtliche Aufnahmeanträge werden vom Vorstand in geeigneter Weise innerhalb 14 Tagen bekannt gemacht. Der Vereinsrat beschließt endgültig über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit, sofern nicht drei ordentliche Mitglieder, die nicht einer Familie angehören dürfen, vor Beschlussfassung der Aufnahme schriftlich, unter Angabe von Gründen, widersprechen. Ein Mitglied des Vereinsrates ist befangen, wenn er zu der aufzunehmenden Person in einem die Befangenheit begründeten Verhältnis steht oder selbst der Aufnahme widersprochen hat.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Sie ist den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Das Aufnahmeverfahren gilt nicht für Personen, die dem Verein bei Vereinsgründung und innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach Vereinsgründung beigetreten sind.

## **§ 8 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder haben das Recht, nach Zahlung ihrer Beiträge, Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach deren Zweckbestimmungen und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu benutzen, an dessen Veranstaltungen und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Passive und fördernde Mitglieder sind nicht berechtigt, auf der Tennisanlage zu spielen.

Alle Mitglieder unterliegen den vom Vorstand oder in seinem Auftrag bestimmten Richtlinien oder Regelungen bei der Benutzung der Tennisanlage, für den Aufenthalt im Clubhaus, bei der Nutzung anderer Einrichtungen sowie für die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen.

Zur Antragstellung und Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder ab 18 befugt.

Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind höchstpersönlich und nicht übertragbar.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet,

Ansehen und Belange des Vereins zu fördern,

Anlage und Einrichtungen sauber zu halten und pfleglich zu behandeln,

vom Vorstand beschlossene oder in seinem Namen erlassene Vereinsordnungen, Beitragsordnungen und Spielordnungen sind zu beachten und entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten.

Beschädigungen von Anlagen und Einrichtungen berechtigen den Verein, Ersatz zu verlangen.

## **§ 9 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

durch Tod.

Durch Austritt nach schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Vereinsjahres.

Wird in einer Mitgliederversammlung der Jahresbeitrag um mehr als 20% angehoben, so kann der Austritt auch noch für das laufende Jahr innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Beschlussfassung erklärt werden.

Durch Zeitablauf der fördernden Mitgliedschaft.

Durch Ausschluss. Der Ausschluss kann durch den Vereinsrat vollzogen werden, wenn das Mitglied gröblich gegen Zwecke des Vereins verstoßen oder dessen Ansehen oder Belange schwer beschädigt hat, sich wiederholt unsportlich oder unehrenhaft verhalten hat, mit der Erfüllung seiner Mitgliedspflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in Verzug ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Sie kann vor ordentlichen Gerichten nur auf die Einhaltung der Satzungsbestimmungen überprüft werden. Mit Ablauf der Beschwerdefrist oder mit Bestätigung der Ausschließung verliert das ausgeschlossene Mitglied die Rechte aus der Mitgliedschaft. Beitragspflichten für das laufende Vereinsjahr bleiben bestehen.

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Beginn eines Vereinsjahres geändert werden. Ändern sich während eines Vereinsjahres die Voraussetzungen, so ändert sich die Mitgliedschaft mit Beginn des folgenden Vereinsjahres.

Die Beendigung oder Änderung der Mitgliedschaft wird vom Vorstand bekannt gemacht.

## **§ 10 Aussetzung von Mitgliedsrechten**

Der Vorstand kann schuldhafte Verstöße gegen Mitgliedspflichten, die der Erreichung des Vereinszweck entgegenwirken, mit zeitlich befristeter Aussetzung aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft ahnden.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind

- a) Die Mitgliederversammlung (§12)
- b) Vereinsrat (§ 14)
- c) Der Vorstand (§ 15)

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan, sie wird geleitet vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins werden, soweit nicht der Vorstand (§15) oder der Vereinsrat (§14) kraft Gesetzes oder kraft dieser Satzung zuständig sind, durch Beschlussfassung in der Versammlung der Mitglieder besorgt. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der ordentlichen Hauptversammlung oder in der außerordentlichen Hauptversammlung.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich. Berührt eine Satzungsänderung die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit (vergl. §2), so hat der Vorstand das Finanzamt zu benachrichtigen. Der Vereinszweck kann nur mit einstimmiger Beschlussfassung geändert werden.

Über die Beratung in der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn dies mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse, die den Verein betreffen, für erforderlich hält.

Der Vorstand muss eine Hauptversammlung anberaumen, wenn dies  $\frac{1}{4}$  sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes fordert.

Im Übrigen findet regelmäßig in den ersten 4 Monaten eines jeden Geschäftsjahres (§3) eine ordentliche Hauptversammlung statt.

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung, Tagesordnung**

Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung zur ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung ein.

Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag im Mitteilungsblatt der Gemeinde Sulzbach/Murr. Kann das Erscheinen dieser Bekanntmachungsorganes nicht abgewartet werden, erfolgt die Bekanntmachung in der Backnanger Zeitung oder an ihre Stelle tretenden Presseorganes, bzw. Homepage.

### **Die Tagesordnung bei der ordentlichen Hauptversammlung hat zu enthalten:**

Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden, den Kassier und die Abteilungsleiter

Bericht der Kassenprüfer

Entlastung des Vorstandes und des Kassiers

Beschlussfassung und Anträge

Anträge zu Tagesordnung müssen spätestens 4 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung bei 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von besonderen Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

## **§ 14 Vereinsrat, Ausschüsse**

Der Vereinsrat besteht aus:

Dem Vorstand (§15)

Dem Leiter der Jugendabteilung

Vereinsmanager

Technischer Leiter

Breitensportwart

Clubheimteam

Änderungen können vom Vereinsrat festgelegt werden.

Der Vereinsrat wird regelmäßig alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung in der ordentlichen Hauptversammlung gewählt.

Der Vereinsrat ist nach Maßgabe dieser Satzung für alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung kraft Gesetzes und nach dieser Satzung zuständig ist.

Der Vereinsrat ist möglichst zweimal während eines Geschäftsjahres vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Versammlung des Vereinsrates wird geleitet vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Vor Eintritt in die Verhandlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Beschlüsse des Vereinsrates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Über die Beschlüsse des Vereinsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied des Vereinsrates aus, so wird es durch Ergänzungswahl durch den Vereinsrat ersetzt. Ein Abteilungsleiter wird ebenfalls bis zur nächsten Neuwahl durch den Vereinsrat kommissarisch ersetzt.

Der Vereinsrat ist ehrenamtlich tätig.

## **§ 15 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5 gleichberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

Dem Vorsitzenden

Dem stellvertretenden Vorsitzenden

Dem Schatzmeister

Dem Schriftführer

Dem Sportwart

Die Vorstandmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zu Vorschlägen für die Wahl des Jugendsportwarts ist die Stellungnahme der

jugendlichen Mitglieder einzuholen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist geheim, sofern nicht die Mitgliederversammlung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt. Erhält unter mehr als zwei Kandidaten keiner die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, erfolgt Nachwahl durch den Vereinsrat. Scheidet jedoch einer der beiden Vorsitzenden aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind allein berechtigt, je einzeln den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten, der stellvertretende Vorsitzende ist vereinsintern gehalten seine Vertretungsbefugnis nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.

Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand in seiner Gesamtheit.

### **§ 16 Abteilungen, sonstige Beauftragte**

Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe des Sportwarts.

Für die Jugendabteilung ist ein Jugendabteilungsleiter zu bestellen. Er wird von der Mitgliederversammlung in der Hauptversammlung wie Vorstand und Vereinsrat gewählt.

Die Anstellung von Übungsleitern ist Sache des Vereinsrats.

Neu Abteilungen können nur mit Zustimmung des Vereinsrates gebildet werden.

Der Vereinsrat kann einzelne Mitglieder zu besonderen Vereinsaufgaben bestellen.

### **§ 17 Aufbringung der Mittel, Kassenprüfung**

Die Ausgaben des Vereins für den Sportbetrieb werden gedeckt durch:

Mitgliedsbeiträge und Umlagen nach Maßgabe von § 18

Zuwendungen und Zuschüsse Dritter

Sonstige Einnahmen

Der Vereinsrat bestimmt die Grundsätze für die Kassenführung.

Die ordnungsgemäße Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben ist Sache des Schatzmeisters. Der Vorstand bestellt bei Bedarf auf Vorschlag des Schatzmeisters Kassiere und sonstige Beauftragte.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist die Kasse durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Die Bestellung und Entlastung der Kassenprüfer erfolgt von der Mitgliederversammlung in der Hauptversammlung. Alle Belege hierzu müssen vom 1. Vorsitzenden abgezeichnet sein.

Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vereinsrats eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vereinsrat und die Kassenprüfer. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

## **§ 18 Beiträge und Umlagen**

Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung durch eine besondere Betragsordnung beschlossen. Umlagen können auch durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ohne abweichende Beschlussfassung bleiben die im Vorjahr geschuldeten Beiträge und Umlagen verbindlich.

Als Beiträge werden erhoben:

der Jahresbeitrag

Bei der Bemessung der Beiträge soll die passive Mitgliedschaft gegenüber der aktiven Mitgliedschaft begünstigt werden, Familienmitglieder soll eine Ermäßigung gewährt werden.

Umlagen können mit Zweckbindung beschlossen werden und sollen während eines Vereinsjahres einen Anteil von 30 von Hundert des Jahresbeitrages nicht übersteigen.

Der Vorstand kann darüber hinaus für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Leistungen Gebühren erheben und zu freiwilligen Leistungen von Spenden und Zuschüssen auffordern.

Beiträge und Umlagen sind zur Zahlung fällig:

Nach Bekanntgabe der Aufnahme;

der Jahresbeitrag bis jeweils zum 01. März eines jeden Jahres.

Umlagen und Gebühren sind nach den jeweiligen Festsetzungen zur Zahlung fällig. Während des Verzugs mit Beitrags- und Umlagezahlungen ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft, außerdem können vom Vorstand Verzugszuschläge erhoben werden.

Der Vereinsrat ist befugt, in Einzelfällen Zahlungspflichten zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden.

## **§ 19 Ordnungsbestimmungen**

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Sie wird durch den Vorstand bzw. nach Maßgabe von § 9 durch den Vereinsrat ausgeübt.

Ordnungsmaßnahmen sind

- a) Verweis
- b) Verwarnung
- c) Ausschluss

Die Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 können gegen jedes Mitglied des Vereins ausgesprochen werden, welches sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, vergeht. Es bestehen gesetzliche Rechtsmittel nach Maßgabe von § 4.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung beschließen, auf deren Tagesordnung die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen

Wert von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Sulzbach/Murr mit der Maßgabe, dass das Vermögen solange von der Gemeinde verwaltet wird, bis in der Gemeinde ein Verein mit dem in § 2 genannten Zweck und Ziel wieder gegründet wird. Die Verwaltung dauert höchstens 5 Jahre. Die Gemeinde Sulzbach/Murr darf das Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden. Diese muss jedoch ebenfalls dem Landessportbund angeschlossen sein.

Entsprechendes gilt für einen Entzug der Rechtsfähigkeit oder Wegfall des bisherigen Vereinszweck (§ 2)

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung ist in der Gründungsversammlung am 10.11.1989 angenommen worden.

### **Ergänzung**

Zur Satzung des Tennisclub Sulzbach an der Murr vom 10.11.1989

Der Verein wurde am 19.01.1990 unter der Nummer VR 270421 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Backnang (jetzt Stuttgart) eingetragen.